

**Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ulm / Stadtrates der Stadt Neu-Ulm zur Betrauung der SWU Verkehr GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Verkehr
(Betreuung SWU Verkehr)**

Der Gemeinderat der Stadt Ulm / Stadtrat der Stadt Neu-Ulm fasst den folgenden Beschluss:

1. Die SWU Verkehr GmbH wird mit den in der Begründung im Einzelnen aufgeführten gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Verkehr betraut.
2. Zur Umsetzung der Betrauung wird der Oberbürgermeister beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH einen Gesellschafterbeschluss entsprechend der Anlage herbeizuführen. Aufgrund dieses Beschlusses wird die Geschäftsführung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH sicherstellen, dass die SWU Verkehr GmbH die Aufgaben gemäß den nachstehenden Regelungen erfüllt.

Kommentar [LW1]: Die Städte werden einen neuen Beschlusstext formulieren. Darin soll kein Verweis auf die Anlage enthalten sein.

Betrauung der SWU Verkehr GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Verkehr

Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung der

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, Karlstraße 1, 89073 Ulm, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Berz

Die Städte betrauen die SWU Verkehr – nachfolgend "SWU-V" genannt – mit den nachstehend beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Verkehr. Die Geschäftsführung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH wird sicherstellen, dass die SWU-V die Aufgaben gemäß den nachstehenden Regelungen erfüllt.

Sachdarstellung

Präambel

Die SWU-V und ihre Rechtsvorgänger sind bereits seit Jahrzehnten als Verkehrsunternehmen des Ulmer und Neu-Ulmer Stadtverkehrs mit den Betriebszweigen Straßenbahn und Bus tätig. Sie erfüllen damit eine im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe mit der Zielsetzung, die Bedienung der Bevölkerung im Stadtgebiet der Städte Ulm und Neu-Ulm mit Verkehrstätigkeiten im ÖPNV zu sichern, zu erweitern und zu verbessern und den Verkehr wirtschaftlich zu gestalten.

Um den neuen EU-rechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen sowie im Interesse der Sicherstellung einer wirtschaftlichen Verkehrsbedienung haben die Städte Ulm und Neu-Ulm die Reorganisation des ÖPNV vorangetrieben. Die neu gegründete SWU Nahverkehr übernimmt von der SWU-V die Erstellung der Verkehrsleistungen im Auftrag der Städte und beauftragt die SchwabenMobil mit der Erbringung der Fahrleistungen. Alle anderen Aufgaben verbleiben bei der SWU-V.

Die SWU-V betreibt seit vielen Jahren wesentliche Einrichtungen der ÖPNV-Infrastruktur in enger Zusammenarbeit mit den Städten zum Nutzen der Fahrgäste. Im Interesse der Beibehaltung bzw. Steigerung der Attraktivität des ÖPNV verfolgen die Städte das Ziel, die Qualität der vorhandenen Infrastruktur aufrechtzuerhalten und stetig zu verbessern sowie entsprechend den Bedürfnissen der Allgemeinheit neue Infrastruktur zu schaffen. Diese im Allgemeinwohl liegende Aufgabe kann die SWU-V aus Erlösen am Markt nur teilweise finanzieren. Die vorliegende Betrauung dient der Sicherstellung dieser gemeinwirtschaftlichen Aufgabe.

Darüber hinaus soll die SWU-V als Systemdienstleister tätig werden. Eine derartige Aufgabenwahrnehmung im Bereich des ÖPNV liegt im öffentlichen Interesse, kann von der SWU-V aber nicht ohne finanziellen Ausgleich erbracht werden. Es handelt sich somit um eine gemeinwirtschaftliche Aufgabe, deren Erfüllung mit dieser Betrauung sichergestellt werden soll.

Die Städte legen im Interesse des sozialen Friedens Wert darauf, dass die Restrukturierung des Verkehrsbereichs der SWU nicht zum Nachteil der bestehenden Beschäftigten gerät. Daher soll die SWU-V das Bestandspersonal zu den bisherigen Konditionen weiterbeschäftigen und zu marktfähigen Konditionen an die SchwabenMobil überlassen. Die vorliegende Betrauung soll die Erfüllung dieser sozialpolitischen Aufgabe der SWU-V sicherstellen.

Die Nettomehrkosten der in dieser Betrauung geregelten gemeinwirtschaftlichen und sozialpolitischen Verpflichtungen finanziert die SWU-V über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der SWU GmbH. Die Verpflichtungen werden in einem separaten Rechnungskreis (Trennungsrechnung) geführt. Die vorliegende Betrauung dient zugleich der Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben.

Die SWU-V wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit der Vorhaltung der ÖPNV-Infrastruktur, mit der Tätigkeit als Systemdienstleister als gemeinwirtschaftliche Aufgabe sowie mit der Erfüllung sozialpolitischer Verpflichtungen betraut.

1. Gegenstand dieses Beschlusses

- 1.1. Die Städte haben die SWU-V mit der Vorhaltung der ÖPNV-Infrastruktur, mit der Tätigkeit eines Systemdienstleisters als gemeinwirtschaftliche Aufgabe sowie mit sozialpolitischen Verpflichtungen betraut.
- 1.2. Zum Ausgleich der übernommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darf die SWU-V nach Maßgabe dieser Betrauung die entstandenen Nettomehrkosten über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der SWU GmbH finanzieren.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich Infrastruktur

Die SWU-V wird die Infrastruktur für den ÖPNV in den Städten Ulm und Neu-Ulm nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorhalten.

2.1. Vorhaltung der Straßenbahninfrastruktur

- a) Die SWU-V gewährleistet die Verfügbarkeit aller für den Straßenbahnbetrieb notwendigen Infrastruktureinrichtungen in einem sicheren und betriebsbereiten Zustand unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Entstandene zustandsbedingte Langsamfahrstellen oder sonstige den Betrieb beeinträchtigende Zustände sind nach Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen. Dabei gewährleistet sie, dass die Infrastruktur den kontinuierlich an sie gestellten Nutzungsanforderungen gerecht wird.
- b) Die SWU-V ist verantwortlich für die infrastrukturelle Systemplanung (Erneuerungs- und Erweiterungsplanung) und führt die erforderlichen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen durch.

2.2. Vorhaltung der Betriebshofinfrastruktur

Die SWU-V hält die vorhandene Betriebshofinfrastruktur (Tankstelle, Abstellungen, Werkstattgebäude, Verwaltungsgebäude etc.) so vor, dass diese den kontinuierlich an sie gestellten Nutzungsanforderungen gerecht wird.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich Regie und Vertrieb

Die SWU-V wird als Systemdienstleister nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen tätig.

3.1. Vertrieb

- a) Die SWU-V wird die verschiedenen Vertriebskanäle einschließlich der notwendigen Hintergrundsysteme im Bereich ÖPNV im Stadtverkehrsnetz für alle Verkehrsunternehmen im Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) so vorhalten, dass diese den kontinuierlich an sie gestellten Nutzungsanforderungen gerecht werden. Zu den Vertriebskanälen in diesem Sinne zählen die stationären Fahrscheinautomaten, Vorverkaufsstellen und traffiti. Die SWU-V ist ferner verpflichtet, bei Bedarf Ersatzbeschaffungen für den Vertrieb durchzuführen und neue Vertriebskanäle zu implementieren.
- b) Die SWU-V vereinnahmt im Namen und auf Rechnung der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH als Inhaberin der Liniengenehmigungen die Einnahmen für den Stadtverkehr, die diese ihrerseits in den DING-Einnahmenpool einspeist, wodurch die Einnahmen nach Maßgabe der bestehenden Einnahmenaufteilungsverträge an die Verkehrsunternehmen verteilt werden.

3.2. Managementleistungen

Die SWU-V wird das Management der folgenden Bereiche übernehmen:

- Finanzierung und Organisation der Linien N5, NachtSAM 6, einzelne Wochenendfahrten auf der Linie 5
- Finanzierung und Organisation der MobilSAM-Verkehre.

3.3. Durchführung von Verkehrsstudien und -analysen

Die SWU-V wird Verkehrsstudien und -analysen durchführen, wenn diese im Interesse der Städte liegen.

3.4. Operatives Verkehrsmanagement

- a) Die SWU-V führt das operative ÖPNV-Verkehrsmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm in dem von den Städten gewünschten Umfang durch. Dazu hält sie die Leitstelle und mobile Betriebslenkung einschließlich der RBL- und Fahrgastinformationssysteme vor. Sie übernimmt zusätzlich die Qualitätssicherung der Priorisierung des ÖPNV an LSA in dem von den Städten gewünschten Umfang. Die SWU-V stellt sicher, dass die vorstehenden Einrichtungen den kontinuierlich an sie gestellten Nutzungsanforderungen gerecht werden.
- b) Die SWU-V ist in Abstimmung mit den Städten ferner verantwortlich für die Planung und Weiterentwicklung der zugehörigen technischen Systeme.

- c) Sie ist verpflichtet, ihre Dienstleistungen im Bereich des operativen Verkehrsmanagements interessierten Verkehrsunternehmen im Bedienungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

4. Bedingungen für die Nutzung von Leistungen der SWU Verkehr durch Verkehrsunternehmen

Die SWU-V wird die von ihr vorzuhaltende Infrastruktur sowie die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen allen Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung stellen. Sie ist berechtigt, für die Nutzung der Infrastruktur bzw. für ihre Dienstleistungen ein marktverträgliches und diskriminierungsfreies Entgelt festzulegen. Preisnachlässe oder Rabatte an bestimmte Unternehmen werden nicht gewährt.

5. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich Sozialpolitik

Die SWU-V trägt die sich infolge der für die Marktöffnung notwendigen Restrukturierung ergebenden Belastungen. Zu diesen zählen insbesondere die sich aus der Erhaltung aller bestehenden Arbeitsplätze und des bestehenden Lohnniveaus bei den Fahrpersonalen ergebenden finanziellen Verpflichtungen. Zugleich werden jedoch keine Neueinstellungen beim Fahrpersonal zu den bisherigen Bedingungen bei der SWU-V vorgenommen und im Rahmen von Effizienzsteigerungen freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt, so dass die Belastungen aus der Restrukturierung kontinuierlich geringer werden. Die SWU-V stellt das bestehende Personal Dritten zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung.

6. UNV-Verpflichtungen

Die Belastungen, die sich auf der Grundlage des UNV-Ablösevertrags sowie der Verträge über UNV-Taktverkehre ergeben, werden ebenfalls gemäß Ziff. 7 und 8 behandelt.

7. Berücksichtigungsfähige Kosten; Berechnung

7.1. Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Ziff. 2. bis 6. erforderlichen Kosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Regelung gehören die variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und eine der jeweiligen Dienstleistung zurechenbare Rendite auf das Eigenkapital.

- 7.2. Investitionen, vor allem in die Infrastruktur, werden berücksichtigt, wenn sie für das Funktionieren der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind.
- 7.3. Die den betreffenden Dienstleistungen zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben werden getrennt von den Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit anderweitigen Tätigkeiten der SWU-V in einem gesonderten Rechnungskreis in den Büchern ausgewiesen (Trennungsrechnung gemäß dem Muster in der **Anlage**).
- 7.4. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach den hier festgelegten Kriterien und anhand gemeinhin akzeptierter Rechnungslegungsgrundsätze. Auf der Einnahmenseite werden sämtliche mit den oben beschriebenen Dienstleistungen erwirtschafteten Erträge berücksichtigt.

8. Ausgleichsfähige Kosten

- 8.1. Die der SWU-V durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten dürfen beihilfenrechtlich durch Ausgleichsleistungen der Städte erstattet werden. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der oben beschriebenen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite abzudecken. Die SWU-V darf einen Ausgleich nur für das Funktionieren der oben beschriebenen Dienstleistungen verwenden. Ein Tätigwerden auf anderen Märkten unter Verwendung des Ausgleichs erfolgt nicht.
- 8.2. Ein direkter Ausgleich erfolgt nicht. Jedoch darf die SWU-V zur Finanzierung der nach Abs. 1 ausgleichsfähigen Kosten auf den Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags zwischen SWU-V und der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH zurückgreifen. Die Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben wird über die Trennungsrechnung nachgewiesen.

9. Dauer

Dieser Beschluss hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019.

10. Anlage

Bestandteil dieses Beschlusses ist die **Anlage** „Muster der Trennungsrechnung“.

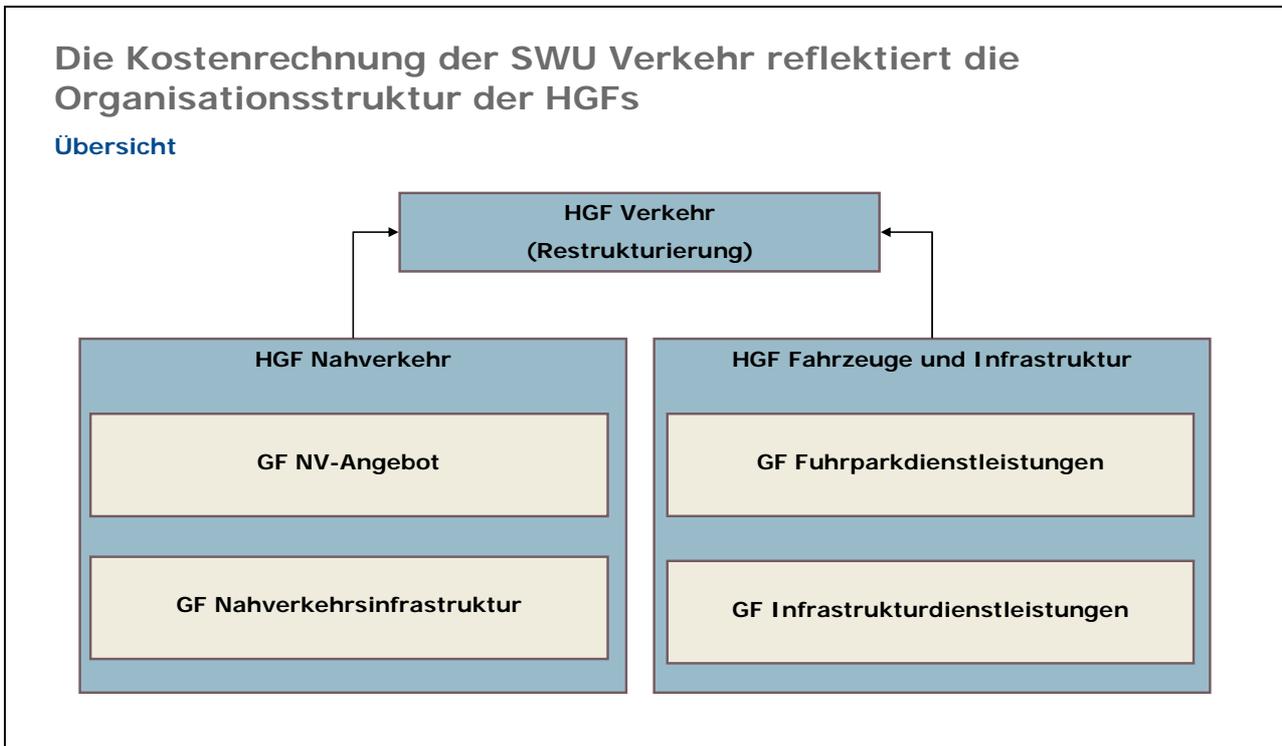
Anlage zur Betreuung der SWU Verkehr GmbH

Muster der Trennungsrechnung

1. Aufbau der Kostenrechnung der SWU Verkehr GmbH

Die Kostenrechnung der SWU Verkehr GmbH folgt der Aufbauorganisation der Gesellschaft. Den jeweiligen Kostenstellen sind klare Verantwortlichkeiten zugewiesen, die sich an der inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Organisationseinheiten orientieren.

Bei der SWU Verkehr werden das Hauptgeschäftsfeld (HGF) Nahverkehr, das HGF Fahrzeuge und Infrastruktur sowie das HGF Verkehr unterschieden. Die beiden erstgenannten Hauptgeschäftsfelder wiederum untergliedern sich in verschiedene Geschäftsfelder:

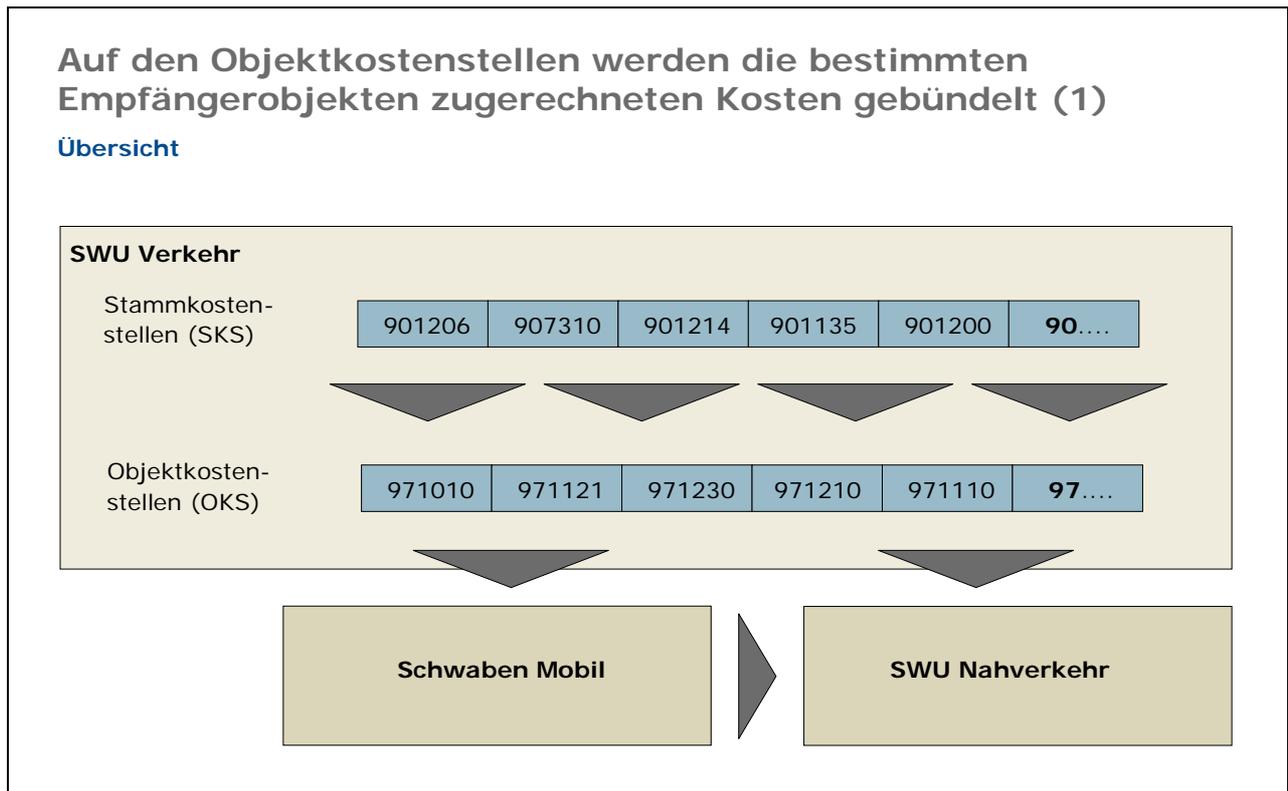


Der grundsätzlichen Struktur des verwendeten ERP-Systems SAP folgend, werden sogenannte Stammkosten- und Objektkostenstellen unterschieden. Auf den Stammkostenstellen (90er-Nummern) laufen die jeweiligen Primärkosten der SWU Verkehr auf. Darunter fallen insbesondere die Personalkosten der Mitarbeiter, Kostenstellenmaterialien, Büroartikel, sonstiger betrieblicher Aufwand etc..

Im Jahresverlauf werden die Stammkostenstellen über die Interne Leistungsverrechnung (ILV) entlastet, soweit für die jeweiligen Leistungen Verrechnungssätze definiert worden sind. Als Gegenpositionen dienen die Objektkostenstellen (97er-Nummern), die entsprechend belastet werden. Die verbleibenden Kosten werden am Jahresende über (Restkosten)Umlagen nach

festgelegten Schlüsseln auf die Objektkostenstellen verteilt. Im Ergebnis stehen somit am Ende des Wirtschaftsjahres (bzw. nach Abschluss aller das Jahr betreffenden Buchungen) alle Stammkostenstellen auf Null. Der gesamte Aufwand ist auf die Objektkostenstellen verteilt worden.

Die Leistungsverrechnungen zur SchwabenMobil (SM) und SWU Nahverkehr (SWU NV) setzen auf den Objektkostenstellen auf, so dass auf den Objektkostenstellen Erträge aus der Verrechnung an diese beiden Gesellschaften auftauchen.



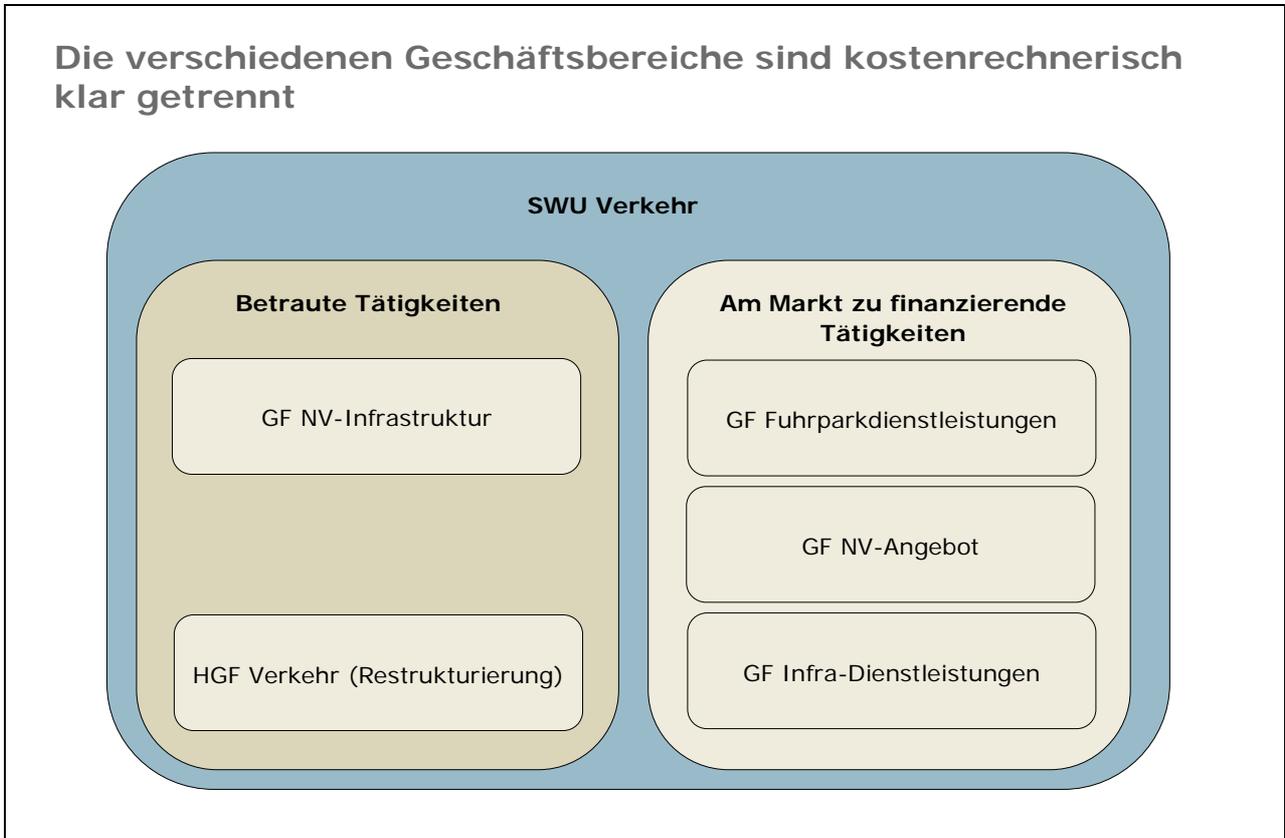
Da die Objektkostenstellen wie oben beschrieben eindeutig den verschiedenen Geschäftsfeldern zugeordnet sind, lassen sich somit auch die Jahresergebnisse dieser Geschäftsfelder eindeutig feststellen.

2. Prinzipien der Trennungsrechnung

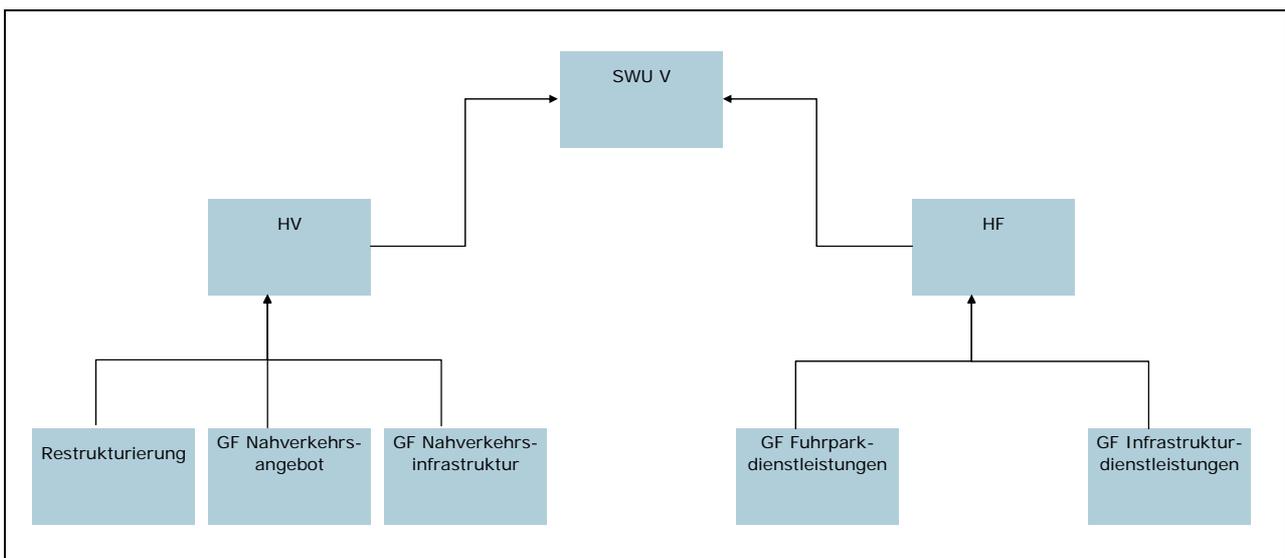
Gemäß des Betrauungsvertrages wird die SWU Verkehr mit Aufgaben betraut, die nicht vollständig über Nutzungsentgelte o.ä. finanziert werden können. Sie erhält daher Ausgleichsleistungen iSd. Beihilferechts. Diese betrauten Tätigkeiten, für welche die SWU Verkehr die Ausgleichsleistungen erhält, müssen kostenrechnerisch und organisatorisch von den am Markt zu finanzierenden Tätigkeiten (vor allem Werkstattgeschäft) getrennt werden.

Dieser Anforderung entsprechend hat die SWU Verkehr ihre Kostenstellenstruktur so aufgebaut, dass die einzelnen Geschäftsfelder eindeutig entweder dem Bereich der betrauten Tätig-

keiten oder dem Bereich der am Markt zu finanzierenden Tätigkeiten zugeordnet werden können.



Aus der Konsolidierung der einzelnen Geschäftsfeld-Ergebnisse lassen sich dann problemlos die wirtschaftlichen Ergebnisse der Hauptgeschäftsfelder bzw. der SWU Verkehr insgesamt ermitteln:



3. Muster (Geschäftsfelder Fuhrparkmanagement und Infrastruktur)

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
		ÜBER-/ UNTER- DECKUNG (EUR)	SUMME: ERLÖSE UND ERTRÄGE (EUR)	Umsatz- erlöse (EUR)	Sonstiger betrieblicher Ertrag (EUR)	Interne Erträge SchwabenMobil I (EUR)	Interne Erträge SWU NV	interne Erträge Restrukt. (EUR)	Umlagen- entlastung (EUR)	ILV- Entlastung (EUR)	...	SUMME: KOSTEN (EUR)	Personal- kosten (EUR)	Material- und Fremd- leistungen (EUR)	Mieten und Pachten / Leasing (EUR)	interner Aufwand Restrukturierung (EUR)	ILV- Belastung (EUR)	Umlagen- belastung (EUR)	Kapital- dienst (EUR)	Steuern (EUR)	...
1																					
2	HGF Fahrzeuge und Infrastruktur																				
3	Geschäftsfeld Fuhrparkmanagement																				
4	Produkt Unterhalt eigene Omnibusse																				
5	971210 Linienomnibusse (18 m)																				
6	971211 Linienomnibusse (15 m)																				
7	971212 Linienomnibusse (12 m)																				
8	971220 Sonst. Fahrzeuge (nicht																				
9	971220 Museumsfahrzeuge KOM																				
10	Produkt Unterhalt Straßenbahnen																				
11	971310 Linien-Straßenbahnen																				
12	971311 Sonst. Fahrzeuge (nicht																				
13	971313 Museumsfahrzeuge STRAB																				
14	Produkt Servicegeschäfte Werkstatt/Lager																				
15	979031 Servicegeschäfte Verkehr - Kosten/Erlöse																				
16	979035 Schäden Verkehr - Kosten/Erlöse																				
17	979036 Fahrzeugvermietung - Kosten/Erlöse																				
18	979037 Fahrzeugwartung Sonstige - Kosten/Erlöse																				
19	979038 Fahrzeugwartung RAB - Kosten/Erlöse																				
20	979039 Fahrzeugwartung EBU - Kosten/Erlöse																				
21	979040 Verkäufe - Kosten/Erlöse																				
22	979042 Treibstoffverkauf - Kosten/Erlöse																				
23	979043 Fzg.-Wartung intern - Kosten/Erlöse																				
24	979045 Schäden SchwabenMobil																				
25	979046 Fahrzeugwartung SchwabenMobil																				
26	9790E Nicht aufteilbare Erlöse SGV																				
27	Geschäftsfeld Infrastruktur																				
28	Produkt Straßenbahninfrastruktur																				
29	971410 Bahnkörper/Busspuren																				
30	971411 Gleisanlagen																				
31	971412 Winterdienst STRAB																				
32	971413 Winterdienst KOM																				
33	971420 Haltestellen																				
34	971421 Fahrleitung STRAB																				
35	Produkt Betriebshöfe																				
36	971510 Betriebshofinfrastruktur																				
37	971511 Tankstelle VB (o. Treib																				
38	971512 Mietereinbauten Gebäude																				
39	979044 Verm. Flächen RAB - Kosten/Erlöse																				
40	Produkt Eisenbahninfrastruktur																				
41	979210 Betrieb Industriegleis BW																				
42	979220 Betrieb Industriegleis BY																				
43	979220 Betrieb Gleis Senden-Weißenhorn																				
44	9792E Nicht aufteilbare Erlöse GF IGL																				